

RS Vwgh 1994/6/27 92/16/0165

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.06.1994

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

ABGB §1090;

GebG 1957 §33 TP5 Abs1 Z1;

Rechtssatz

Nach stRsp des VwGH ist dann, wenn der Bestandgeber dem Bestandnehmer gegenüber neben der bloßen Überlassung des Gebrauches der Bestandsache auch anderstypische Verpflichtungen übernimmt, die der Sicherung, der Erhaltung der Bestandsache oder der Erleichterung der Ausübung des bestimmungsgemäßen Gebrauches dieser Sache dienen, das Entgelt, das der Bestandnehmer für die Übernahme der sonstigen Verpflichtungen des Bestandgebers leisten muß, gleichfalls ein Teil des Preises und damit auch der Gebührenbemessungsgrundlage (Hinweis E 24.3.1994, 92/16/0129; E 22.6.1987, 86/15/0138). Die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Marke dient der Erleichterung der Ausübung des bestimmungsgemäßen Gebrauches der Bestandsache.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992160165.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at